

IV.

**Arbeit mit Schutzrechten
im Rahmen von Wirtschaftsverträgen
über wissenschaftlich-technische Leistungen**

§19

In Wirtschaftsverträgen über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen sind die erforderlichen schutzrechtlichen Vereinbarungen zu treffen. Zu vereinbaren sind insbesondere die Aufgaben der Partner zur

1. Auswertung der Schutzrechtsliteratur und zur gegenseitigen Übergabe der dabei gewonnenen technischen und rechtlichen Informationen;
2. Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in dem festzulegenden sachlichen, örtlichen und zeitlichen Umfang;
3. Erzielung schutzfähiger Ergebnisse und ihre Berücksichtigung bei der Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen;
4. erforderlichen Geheimhaltung;
5. Information des Auftraggebers über schutzfähig erscheinende Ergebnisse, über die erfolgten Anmeldungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen;
6. Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen und andere schutzrechtliche Handlungen in anderen Staaten;
7. Mitwirkung des Auftragnehmers an der Präzisierung der Schutzrechtskonzeption des Auftraggebers, soweit das nach den im Verlaufe der Forschungsarbeiten erzielten Erkenntnissen volkswirtschaftlich erforderlich ist;
8. Erfüllung schutzrechtlicher Verpflichtungen, die sich für den Auftraggeber aus der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben;
9. gegenseitigen Information über schutzrechtliche Probleme sowie zur Gewährleistung der erforderlichen Zusammenarbeit beim Erwerb, der Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte, beim Vorgehen gegen störende Schutzrechte und bei anderen im Interesse einer effektiven Arbeit mit Schutzrechten erforderlichen Maßnahmen.

Soweit keine Vereinbarungen zu den Ziffern 2, 4 und 5 getroffen wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die darin genannten Aufgaben entsprechend den Erfordernissen der von ihm zu erbringenden wissenschaftlich-technischen Leistung wahrzunehmen. Die Rechtsmängelfreiheit der Ergebnisse ist in solchen Fällen für das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu gewährleisten.

§20

(1) Soweit gemäß § 19 Ziff. 6 nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber nach den geltenden Rechtsvorschriften* das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen.

(2) Soweit gemäß § 19 Ziff. 6 nicht etwas anderes vereinbart wurde und der Auftraggeber nicht der Benutzer ist, soll der Auftraggeber das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster für sich in anderen Staaten schützen zu

* Z. Z. gelten § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) und § 4 Abs. 3 der Verordnung über Industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140).

lassen, dem als Benutzer vorgesehenen Betrieb übertragen, wenn das im Interesse einer effektiven Arbeit mit Schutzrechten erforderlich ist.

(3) Ist ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ Auftraggeber und ist noch kein Betrieb als Benutzer bestimmt, so hat der Auftragnehmer das Recht und die Pflicht, Erfindungen und industrielle Muster unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich in anderen Staaten schützen zu lassen. Sobald ein für die Benutzung verantwortlicher Betrieb feststeht, haben dieser Betrieb und der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit vorgenommenen und vorzunehmenden Anmeldungen sowie mit erworbenen Schutzrechten in anderen Staaten zu vereinbaren.

§21

(1) Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 Anden entsprechend Anwendung, wenn wissenschaftlich-technische Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der Deutschen Demokratischen Republik ohne Wirtschaftsvertrag auf der Grundlage von Weisungen des übergeordneten Organs durchgeführt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 19 finden im Rahmen der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Lieferung von Erzeugnissen entsprechend Anwendung.

V.

**Die Rechte und Pflichten der Erfinder
sowie der Urheber von industriellen Mustern**

§22

(1) Die Erfinder sowie die Urheber von industriellen Mustern haben entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen das Recht auf

- unverzügliche Prüfung ihrer Arbeitsergebnisse auf Schutzfähigkeit;
- Teilnahme an den Beratungen über ihre Erfindungen im Schutzrechtskollektiv;
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Erarbeitung und Präzisierung der Schutzrechtskonzeption;
- Mitwirkung an den Maßnahmen zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten;
- planmäßige Überleitung und Benutzung ihrer Erfindungen und industriellen Muster;
- moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften*.

(2) Die Erfinder und die Urheber von industriellen Mustern sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Betrieb entstandenen schutzfähig erscheinenden Ergebnisse, für die ein Wirtschaftspatent oder ein Urheberschein für ein industrielles Muster zu beantragen ist, unverzüglich dem Betrieb bekanntzugeben, entsprechend den Erfordernissen geheimzuhalten und bei der Durchführung schutzrechtlicher Aufgaben, insbesondere bei der

- Auswertung der Schutzrechtsliteratur;

* Z. Z. gelten die Neuerungsverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1), die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuerungsverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) sowie die Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140).